

Betr.: **Themenfeld:** Aufnahmeverfahren

Titel: Aufnahme von Studienanfänger/innen im grundständigen Studium zum WS
13/14 – Verfahren, Ordnungsmittel, Termine

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/131

Der Akademische Senat beschließt

I.

A.

Die Universität Bremen beteiligt sich am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) zum Wintersemester 2013/14.
Die Teilnahme erfolgt mit allen grundständigen Studienangeboten.

B.

Die Bewerbung für einen Studienplatz erfolgt ausschließlich durch eine online-Antragstellung über das entsprechende Portal der Universität Bremen und ohne Einreichung von Unterlagen. Bewerbungen an die Universität Bremen sind nur gültig, sofern im Rahmen der Bewerbung eine Registrierung bei der Stiftung für Hochschulzulassung (online) erfolgt und die entsprechenden Registrierungsdaten (BID und BAN) der Universität Bremen mitgeteilt werden.

C.

Die Zahl der möglichen Bewerbungen auf Studienplätze an der Universität Bremen beträgt maximal 12 pro Bewerber/in. Die Studienwünsche sind – sofern nicht zuvor ein Studienplatzangebot angenommen wurde und damit alle weiteren Anträge hinfällig sind – bis spätestens 18. August verbindlich zu priorisieren (Reihenfolge).

D.

Die Bewerbungsfrist für alle grundständigen Studienangebote (unabhängig davon, ob sie zulassungsbeschränkt sind oder nicht) endet am 15. Juli 2013.

Je nach Auslastung der Studiengänge nach Abschluss des Verfahrens werden ggf. freie Studienplätze aus dem Zulassungsverfahren parallel zu ggf. verlängerten Einschreibfristen für nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge über das erneut geöffnete Bewerbungsportal ab Mitte August bekannt gegeben; die online-Bewerbung/Einschreibung ist in diesem Fall bis zum 15.09. möglich

E.

Sind für Studiengänge/Teilstudiengänge studiengangsspezifische Voraussetzungen nachzuweisen, so ergeht der Zulassungsbescheid bzw. die Einschreibbestätigung mit der Bedingung, diese Voraussetzungen im Zuge der Immatrikulation nachzuweisen und binnen der dafür im Bescheid gesetzten Frist. Für Sprachnachweise gilt generell der 15.09. als letzte Nachweisfrist.

F.

a) **Comparative and European Law:** Löschung der Angaben aus der Anlage.

Begründung: Zulassung erfolgt künftig ausschließlich über die Universität Oldenburg; die studiengangsspezifischen Voraussetzungen werden in den dortigen Verordnungen geregelt.

b) **Inklusive Pädagogik**, neu: obligatorischer Nachweis eines mindestens 6-wöchigen Vorpraktikums oder Vorlage eines Praktikumsvertrags

c) **Pflegewissenschaft:** Löschung der Angaben aus der Anlage

H.

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft wird gebeten, per Verordnung die Regelung in § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Vergabeverordnung) für das Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2013/14 auszusetzen.

I.

Ab dem Bewerbungs-/Einschreibverfahren zum Wintersemester 2013/14 verzichtet die Universität auf das obligatorische Motivationsschreiben bei Bewerbungen für einen grundständigen Studienplatz.

Die für einige Studiengänge obligatorischen Selfassessments sollen ab dem Wintersemester 2014/15 Bestandteil der online-Bewerbung werden (ohne Durchlaufen des Selfassessments keine Bewerbung möglich.)

II.

Der Akademische Senat ermächtigt den Rektor per Eilentscheidung die noch offenen Fragen zu Public Health (Antrag Fd), Kommunikations- und Medienwissenschaften und Public Health (Antrag G) nach Beschlussfassung durch den jeweiligen FBR zu entscheiden (Frist 15.02.2013).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage 2
Aufnahmeverfahren WS 13/14

Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs.
7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 25.01.2012¹

A. Besondere Kenntnisse und besondere
Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe www.fremdsprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulnoten gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law gelöscht, da Zulassung und Immatrikulation über Uni OL laufen	
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C 1.1 Nachweis über Sprachzertifikat
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B 1
Geographie	Englisch B 1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss

¹ Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
	weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum
Gewerblich-Technische Wissenschaften	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B 1
Inklusive Pädagogik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag
Integrierte Europastudien	<p>Englisch B 2</p> <p>Weitere Fremdsprachenkenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Schwerpunkt Westeuropa: westeuropäische Fremdsprache B1 -Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa: Russisch oder Polnisch A1 <p>Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.</p>
Italianistik gelöscht, da nicht mehr im Studienangebot für Anfänger/innen	
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B 2 eine weitere Fremdsprache A 1
Pflegewissenschaft gelöscht, da nicht mehr im Studienangebot	
Pflegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	<p>Anfänger/innen: Hochschulreife und Ausbildungsplatz in einer kooperierenden Pflegeschule nach bestandener Probezeit</p> <p>Fortgeschrittene:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung an einer kooperierenden Pflegeschule mit Nachweis aller außeruniversitären Modulabschlüsse, oder b) Hochschulreife und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Anerkennungsprüfung.
Politikwissenschaft	Englisch B 1
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Englisch B1 Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Latinum <u>oder</u> Englisch B 1
Soziologie	Englisch B 1
Wirtschaftsingenieurwesen	6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B 1

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
--------------	-----------------------------

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 27. Mai 2005 in der Fassung vom 20. Feb. 2008
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur	Ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit.

Anhang zur
Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulnoten

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.